

2.7.3.

Statut der Schweizerischen Koordinationskonferenz Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung (SK BNE)

vom 9. Mai 2008

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), vertreten durch die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA);

das Eidgenössische Departement des Innern (EDI), vertreten durch das Generalsekretariat (Fachstelle Rassismusbekämpfung)¹, das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF);

das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD), vertreten durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT);

das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

und

die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), vertreten durch das Generalsekretariat

vereinbaren was folgt:

¹Änderung vom 14. Januar 2009

Art. 1 Name und Zweck

¹Die Vereinbarungspartner führen die Schweizerische Koordinationskonferenz Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung (SK BNE).

²Die SK BNE ist ein Koordinationsinstrument von Bund und Kantonen im Sinne von Artikel 61a Absatz 2 BV.

³Sie erarbeitet kontinuierlich die Voraussetzungen für eine kohärente gesamtschweizerische Politik zur Integration der Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung (BNE) in das schweizerische Bildungswesen.

Art. 2 Aufgaben

¹Die SK BNE koordiniert Strategie und Umsetzung von Bund und Kantonen bei der Integration der BNE auf allen Stufen und in allen Bereichen des Bildungssystems.

²Insbesondere

- a. analysiert und beurteilt sie kontinuierlich den Stand und die Entwicklung der BNE-Integration in Schule und Unterricht auf allen Stufen und in allen Bereichen des Bildungswesens,
- b. unterbreitet sie den zuständigen Organen des Bundes und der Kantone Vorschläge für die zu verfolgende Strategie und für deren rollende Anpassung,
- c. achtet sie auf die gezielte Nutzung von Synergien und auf eine optimale Wirkung der gesamtschweizerisch für BNE eingesetzten Ressourcen,
- d. lanciert sie gemeinsam Projekte auf gesamtschweizerischer Ebene – insbesondere zur Unterstützung von Lehrplanarbeit, Lehrmittelentwicklung, Qualifizierung der Lehrkräfte und Qualitätsentwicklung –, koordiniert deren Finanzierung, überwacht deren Durchführung und evaluiert deren Ergebnisse,
- e. begutachtet sie auf Gesuch hin die Lancierung von einschlägigen Projekten Dritter, koordiniert gegebenenfalls deren finanzielle Unterstützung und evaluiert deren Ergebnisse,

- f. bereitet sie den Abschluss gemeinsamer Leistungsvereinbarungen mit einer oder mehreren Fachagenturen BNE vor, überwacht deren Umsetzung und evaluiert deren Ergebnisse per Ende einer Auftragsperiode,
- g. koordiniert sie bei Bedarf die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit in Fragen der Strategie und der gesamtschweizerischen Projekte.

Art. 3 Zusammensetzung und Leitung

¹Die SK BNE setzt sich zusammen aus

- a. dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin der EDK und einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung des Generalsekretariates der EDK,
- b. den Direktoren oder den Direktorinnen von DEZA, BAG, SBF, BBT, BAFU und ARE bzw. einem vom Direktor oder von der Direktorin bezeichneten Mitglied der Geschäftsleitung des betreffenden Bundesamtes; die Vertretung durch einen bevollmächtigten Mitarbeiter oder eine bevollmächtigte Mitarbeiterin ist möglich.

²Zum Zweck der gegenseitigen Information und der Meinungsbildung zieht die SK BNE regelmässig, einmal jährlich, mit beratender Stimme bei:

- a. je ein Mitglied der Geschäftsleitung des Verbandes Lehrerinnen/Lehrer Schweiz (LCH) und des Syndicat des enseignants romands (SER),
- b. je eine Vertretung von nicht-gouvernementalen Organisationen aus den Bereichen Gesundheitserziehung, Globales Lernen, Umweltbildung und Politische Bildung.

³Die SK BNE kann zu einzelnen Traktanden weitere Gäste beziehen, so namentlich aus der oder den beauftragten Fachagenturen.

⁴Der Vorsitz obliegt dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin der EDK.

Art. 4 Sitzungen und Beschlussfassung

¹Die SK BNE kommt jährlich zu mindestens zwei Sitzungen zusammen.

²Beschlüsse werden durch die Mehrheit getroffen.

³An der SK BNE beteiligte Institutionen können zur Finanzierung einzelner Vorhaben nur beigezogen werden, wenn sie mit dem Vorhaben und ihrem Finanzierungsanteil einverstanden sind.

Art. 5 Gruppe BNE-Bund

¹Die in der SK BNE vertretenen Bundesstellen stimmen sich untereinander ab und bilden zu diesem Zweck die Gruppe BNE-Bund (G BNE).

²Sie koordiniert die Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle bei der Planung und der Vorbereitung der Sitzungen der SK BNE sowie bei der vorbereitenden Bearbeitung von wichtigen weiteren Geschäften auf dem Gebiet der BNE.

³Sie konstituiert sich selbst und bezeichnet eine federführende Einheit, die der Geschäftsstelle als primäre Ansprechstelle zur Verfügung steht. Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 6 Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle der SK BNE befindet sich im Generalsekretariat der EDK.

²Die Geschäftsstelle bereitet in Rücksprache mit der G BNE die Sitzungen der SK BNE vor und führt deren Beschlüsse aus.

³Der Inhaber oder die Inhaberin der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der SK BNE teil und führt deren Protokoll.

Art. 7 Finanzierung

¹Die vertretenen öffentlich-rechtlichen Institutionen tragen die Kosten ihrer Vertretung in der SK BNE (Arbeitszeit, Spesen und allfällige weitere Auslagen als Mitglied der SK BNE) selber.

²In die Personalkosten der Geschäftsstelle teilen sich die EDK sowie BAG, BAFU und DEZA auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung. Die Führungs-, Infrastruktur- und Bürokosten trägt die EDK.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Bern, 9. Mai 2008

Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA)
Der Direktor: Botschafter Martin Dahinden

²Generalsekretariat EDI
Der Direktor: Pascal Strupler

Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Der Direktor: Prof. Thomas Zeltner

Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF)
Der Direktor: Staatssekretär Mauro Dell' Ambrogio

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Die Direktorin: Dr. Ursula Renold

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Der Direktor: Dr. Bruno Oberle

²Änderung vom 14. Januar 2009

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
Der Direktor: Prof. Pierre-Alain Rumley

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungs-
direktoren (EDK)
Die Präsidentin: Isabelle Chassot
Der Generalsekretär: Hans Ambühl